

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 20. Juli 2022

Teil III

99. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bulgarien zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Bulgarien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

(NR: GP XXVII RV 1284 AB 1302 S. 141. BR: AB 10896 S. 938.)

99.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bulgarien zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Bulgarien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen¹

[Beendigungsabkommen in bulgarischer Sprachfassung siehe Anlagen]

[Beendigungsabkommen in deutscher Sprachfassung siehe Anlagen]

[Beendigungsabkommen in englischer Sprachfassung siehe Anlagen]

Das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 4 mit 1. August 2022 in Kraft.

Nehammer

¹ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 162/1997.

